

Chaos: Kein blindes Vertrauen bei der Pendlerpauschale

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Pendlerpauschale hat das **Bundesfinanzministerium** versichert, daß jeder Pendler rückwirkend ab 2007 wieder zu seinem Recht - und zu seinem Geld - kommen soll. Häufig heißt es dazu allerdings etwas unkritisch, daß wegen der Vorläufigkeitsvermerke jeder automatisch zu seinem Geld komme und man nichts mehr veranlassen müsse. Das wird in vielen Fällen auch so sein - aber längst nicht in allen Fällen, wie aus internen Quellen der Finanzverwaltung zu erfahren ist. Das liegt nicht an irgendwelcher Böswilligkeit. Denn in den EDV-Programmen der Finanzämter war es ab 2007 nicht mehr vorgesehen, alle Daten (Gesamtkilometer usw.) zur Pauschale zu erfassen. Wozu auch, sie war ja für die ersten 20 km gestrichen.

Wenn der Finanzbeamte nicht in kluger Vorausschau einen handschriftlichen Vermerk in der Akte angebracht oder die Überwachungsliste entsprechend angepaßt hat, hat er keinen Hinweis auf eine etwaige beantragte Pendlerpauschale. Zudem wird es ihm kaum möglich sein, sich im laufenden Geschäft noch einmal jede einzelne Akte daraufhin anzuschauen, ob etwa in 2007 oder auch schon 2008 eine Pauschale ab dem ersten km eingetragen wurde! Und sollten Sie die Entfernungspauschale erst gar nicht mehr beantragt haben, können Sie ebenfalls nicht mit einer automatischen Erstattung rechnen! Überprüfen Sie daher unbedingt Ihren Steuerbescheid - auch wenn er bestandskräftig und ohne Vorläufigkeitsvermerk sein sollte - darauf, ob Ihnen die volle Entfernungspauschale gewährt wurde. Wenn nicht: Beantragen Sie schriftlich eine Änderung!

lt. Branchenbrief Markt intern Ausgabe G 05/09, S. 4